gnadigung nur vom Klassifikazionsquantum ertheilt, und zwar nach dieser Ordnung, daß das erste Haus seine Baubegnadigung bis auf das Klassifikazionsquantum des Orts erhält, das zweite, was alsdenn noch von diesem Quantum übrig ist, u. s. w. Und ist es ganz gleich, ob in diesem und in dem §. 29. erwähnten Falle die Häuser von einem oder von verschiedenen Anbauern erbauet werden. §. 30.

Von den obgedachtermaassen zu berechnenden Bauaufwand werden nach Verschiedenheit der Fälle, folgende Baubegnadigungen bewilligt:

a.) Wer auf eine wüste, oder eine baubegnadigungsfähige Brandstelle bauet, erhält von jeden Hundert Thalern, wenn die Stelle brauberechtigt und das Haus ganz steinern erbauet ist, Dreißig Thaler;

wenn die Stelle brauberechtigt, das Haus aber nicht ganz steinern ist, Funfzehn Thaler;

wenn die Stelle nicht brauberechtigt, das Haus aber ganz steinern ist, Funfzehn Thaler;

wenn die Stelle nicht brauberechtigt, und das Haus nicht ganz steinern ist, Sieben Thaler 12 Groschen.

b.) Wer Rainshalber bauet, erhält, wenn das Haus brauberechtigt, und ganz steinern erbauet ist, Zwanzig Thaler;

wenn das Haus brauberechtigs, aber nicht ganz steinern erbauet ist, Zehn Thaler;

wenn dasselbe nicht brauberechtigt, aber ganz steinern erbauet ist, Zehn Thaler;

wenn dasselbe nicht brauberechtigt, und nicht ganz steinern erbauet ist, Fünf Thaler.

c.) Wer von roher Wurzel bauet, erhält, wenn das Haus ganz steinern ist, Funfzehn Thaler;

und wenn das Haus nicht ganz steinern ist, Sieben Thaler 12 Groschen. §. 31.

Von diesen sämmtlichen Sätzen wird jedoch nur die Hälfte verwilligt:

a.) Wenn ein Anbauer sein Haus nach Erhaltung der §. 20. erwähnten Erlaubniß, welches jedoch solchenfalls niemals für ganz steinern geachtet werden kann, mit Schindeln gedeckt hat;

b.) Wenn ein Anbauer in den Ober-Lausitzischen Sechsstädten, der dasigen Brandversicherungs-Sozietät nicht unwiederruflich beigetreten ist;

c.) Bei allen Häusern in den, der Generalaccise unterworfenen Städten und Vorstädten des Markgrafthums Nieder-Lausitz §. 32.

Ein Haus erhält Baubegnadigung als brauberechtigt, wenn durch ein obrigkeitliches Attestat bewiesen ist, daß die Braugerechtigkeit bei Einführung der Generalaccise im J. 1707. darauf gehaftet hat, und seitdem unveränderlich darauf geblieben ist; aber nicht diejenigen Häuser, die diese Gerechtigkeit entweder nach Einführung der Generalaccise erlangt haben, oder von welchen dieselbe seit 1707. einmal auf eine Zeit abgekommen ist, auch nicht die von roher Wurzel aufgeführten Gebäude, §. 33.

Alle Nebengebäude, die zu einem brauberechtigten Hause gehören, und mit demselben zugleich erbauet werden, §. 34.

Desgleichen die zur Wohnung für Konsumenten eingerichteten Hinter- Seiten- und Queergebäude eines brauberechtigten Hauses, wenn sie binnen zwei Jahren von der Taxazion des Vorderhauses an gerechnet, aufgeführt werden, sind in Rücksicht der Baubegnadigung dem Hauptgebäude gleich für brauberechtigt zu achten. Werden sie aber erst nach diesen zwei Jahren, oder eher, als das Wohnhaus, oder sonst für sich allein auf einer brauberechtigten Baustelle errichtet, so wird die Baubegnadigung als unbrauberechtigt gereicht; jedoch in beiden Fällen nur in soweit, als das Klassifikazionsquantum nicht überstiegen wird. §. 35.

Wenn die Baustellen, auf welchen ein Haus erbauet wir, nicht insgesamt brauberechtigt sind, so wird nach den §. §. 8. und 27. angegebenen Verhältnissen verfahren. §. 36.

Ein Brauhaus, das nicht als Zubehör eines Wohnhauses, sondern für sich allein als ein besonderes Gebäude errichtet wird, soll als ein brauberechtigtes, ein dergleichen Malzhaus aber als ein unbrauberechtigtes Haus in Ansehung der Baubegnadigung angesehen und behandelt werden. §. 37.

Ein Haus wird für ganz steinern erachtet, wenn die vier Hauptmauern, desgleichen die Giebel, Simse, Fensterstöcke, Treppen und Flötze bis unter das Dach ganz steinern, die Dachfensterstöcke entweder gleichfalls ganz steinern, oder von Holz und mit Blech beschlagen, auch das Dach mit Ziegeln, oder wenigstens nach Beschaffenheit der Umstände mit Schiefer gedeckt, ferner die Kommun- und Brandmauern zwischen den Dächern von Ziegeln wenigstens ½ Elle oder von Bruchsteinen ¾ Ellen stark, auch über das Dach hinausgeführt sind.

Den steinernen Mauern werden die Wellerwände gleich geachtet, nur nicht in den Stücken, wo zur Feuerfestigkeit nach §. 19. schlechterdings Steine, oder Ziegel erfordert werden. §. 38.

Wenn irgend eines dieser Erfordernisse auch bei mehrern zusammengehörigen Gebäuden mangelt, oder bei einem ganz steinernen Vorderhause nicht ganz steinerne Nebengebäude, oder zu ganz steinernen Nebengebäuden nicht ganz steinerne Vordergebäude oder zu schon stehenden nicht ganz steinernen Nebengebäuden ein